

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 pag.)



Hochfürstliches Reskript

an die

Sandesregierung

vom 2^{ten} Dec. 1779.

die Fürsorge

wegen des Vermögens abwesender
Personen betreffend.



W E R K U N G,

gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Fürstl. Hof- und Regier.
Buchdrucker.

7
6

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Von Gottes Gnaden,

Friederich Albrecht, regierender
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern
und Westfalen, Graf zu Haskanien, Herr zu
Bernburg und Zerbst, &c. Ritter des Ruffisch-
Kaiserlichen St. Andreas-Ordens, &c.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor:

Hochedler und Bester, wie auch Boledle,

Edle und Hochgelahrte,

Liebe Getreue!

Es ist Uns unterthänigst vorgetragen worden; wel-
chergestalt schon verschiedentlich, besonders aber auch
noch ganz kürzlich von dem Amte Ballenstädt, bey Un-
serer Regierung die Anfrage geschehen, zu welcher Zeit
Abwesende oder Verschollene, von deren Leben und
Aufenthalt, oder Tod, gar keine Nachricht zu erhal-
ten ist, welche aber doch nicht aus einem solchen bösen
Vorsatze abwesend sind, daß sie sich dadurch nach den

Gesetzen, die Strafe des Verlusts ihrer Rechte zugezogen, nach der Höhe ihres Alters, der Zeit ihrer Abwesenheit, und der Zeit ihres Stillschweigens für todt zu achten, wie auch, wie es inzwischen mit der Bestellung der Kuratoren, Administration der verlassenen Güter und Ablegung der Rechnungen gehalten werden solle? zumal da in dem Titel 33. Unserer Landesordnung, als dem eigentlichen Sitz dieser Materie, dieserhalb nichts Bestimmtes vorzufinden wäre — .

Wir haben daher, nach Unserer landesherrlichen Fürsorge, zu Vorbeugung der vielen Irrungen und Weiterungen, welche zeither aus der langen Unge-
 wissheit des Eigenthums der von oberwähnten Abwesenden verlassenen Güter zu entstehen pflegen, dem gemeinen Wesen vortheilhaft erachtet, theils jenen Zeitlauf einzuschränken, theils aber auch festzusetzen, wie es inzwischen mit der Bestellung der Kuratoren, Administration der verlassenen Güter, und Ablegung der Rechnungen gehalten werden solle.

Wir ordnen, und wollen daher

I. Daß

I.

Daß ein jeder, der auf unbestimmte Zeit sich in fremde und zum Theil entfernte Länder begeben will, schuldig seyn soll, vor seiner Abreise sich bey seinen Gerichten zu melden, sein Vermögen genau anzugeben, und eine tüchtige Person zum Curator absentis, und zum Administrator ernennen solle, dergestalt, daß, wer dieses unterläßt, und zehn Jahre abwesend gewesen, und in dieser Zeit von seinem Aufenthalte und Leben, nach dem Orte seiner Heimath, keine Nachricht gegeben hat, nach Verlauf von zehn Jahren für todt gehalten werden soll.

II.

Diese Zehn Jahre sollen von dem Tage an gerechnet werden, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder, wenn man, während seiner Abwesenheit, gar keine von ihm gehabt, von dem Tage an, da er weggegangen, verreiset, oder vermisst worden; es wäre denn, daß die Abwesenheit in der

2

Minderjährigkeit ihren Anfang genommen, in welchem Falle denn diese Zehen Jahre nicht ebender, als nach erlangter Majorennität, angerechnet werden.

III.

Würde aber jemand erst in, oder nach dem 65sten Jahre seines Alters verschollen seyn; so soll er nach Verlauf von fünf Jahren für todt geachtet werden.

IV.

Es kann auch derjenige Abwesende, dessen Aufenthalt bekannt ist, kein Verschollener genannt werden, sondern es muß die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit dieser Abwesende sein Domicilium hat, oder wo seine Immobilien gelegen, diejenige Obrigkeit, worunter er sich aufhält, requiriren, ihm zu bedeuten, daß er jemanden ernenne, welcher seine zurückgelassene Güter verwalte, oder gewärtige, daß von Amtswegen ein Pfleger bestellet, oder aber auch sonst, nach Vorschrift der Rechte, gegen ihn verfahren werde.

V. 3ff




V.

Ist nun jemand außer Landes gegangen, ohne vorher wegen der Administration seines Vermögens disponirt zu haben, und sein Aufenthalt nicht bekannt; so ist, falls das Vermögen von Belang seyn sollte, sofort eine öffentliche Ladung in zwei Zeitungen, die der Beamte sich, nach Umständen, wählen kann, zu erkennen, jedoch nicht mit der Verwarnung, daß der Abwesende im Ausbleibungsfall für todt, und seine Güter für vererbet erklärt, sondern daß selbige zur Verwaltung derjenigen Person übergeben werden sollten, die das nächste Recht zur Succession hat; daher denn dieser schon sofort, falls es nöthig, die Interimsadministration von der Obrigkeit übertragen werden kann.

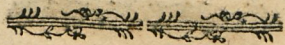
VI.

Hat aber der Abwesende einen Bevollmächtigten gehörig, und zwar gerichtlich bestellt; so kann ihm kein Kurator gegeben werden, es wäre denn, daß der Obrigkeit glaubhafte Anzeige von der üblen Wirtschaft


 schaft des Bevollmächtigten geschähe, in welchem Falle derselbe angehalten werden muß, Rechenschaft von des Abwesenden Vermögen zu geben, und wenn sich dabei findet, daß er der Administration nicht gut vorgestanden, muß er zu Bestellung einer hinlänglichen Kaution angehalten, oder abgesetzt, und an seiner Statt ein ordentlicher Kurator ernannt werden.

VII.

Haben die Verwandten des Abwesenden, welcher einen Bevollmächtigten zurückgelassen, die gegründete Vermuthung, daß der Abwesende gestorben; so stehet ihnen frey, den Bevollmächtigten darüber, ob er solches nicht wisse, den Eid zu deferiren. Weigert er sich, solchen abzuschwören; soll ihm die Administration abgenommen, und dem nächsten Verwandten, als Kurator, übergeben werden. Leget er den Eid ab, und kann jedoch binnen ZWEL Jahren, von Zeit der letzten von dem Leben des Abwesenden eingelaufenen Nachricht, keine weitere Nachricht von ihm aufweisen; so



so soll er zu Stellung hinlänglicher Kaution angehalten werden.

VIII.

Diejenige Person, die das muthmaßlichste Erbrecht für sich hat, soll das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit zur Verwaltung des Abwesenden Güter haben, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie anders dazu tüchtig ist, und hinlängliche Kaution machen kann.

IX.

Sind mehrere Verwandte des Abwesenden in gleichem Grade ihm die nächsten; so können dieselben zwar insgesammt die Verwaltung des Abwesenden Vermögens verlangen: allein, da dieses gemeiniglich nur viele Streitigkeiten, und, wegen der Ablegung der Rechnungen, große Weitläufigkeiten verursacht; So wollen Wir, wenn die nächsten Verwandten sich nicht unter sich darüber vergleichen, daß Einem unter ihnen, und zwar demjenigen, welcher die beste Kaution bestellen kann, und zur Administration am geschicktesten

B

sten





sten ist, die Kuratel übertragen werde. Da aber jedoch hierbey der mögliche Fall eintreten kann, daß einer von des absentis vorhandenen mehreren Anverwandten in gleichem Grade zwar bessere Kaution, als alle übrigen, zu bestellen vermögend, gleichwol zu Führung der Administration über des absentis zurückgelassenes Vermögen just nicht die nemliche Geschicklichkeit, als Ein oder mehrere der übrigen gleich nahen Verwandten besizet; So soll zwar der Sicherheit halber, derjenige unter gleich nahen Anverwandten, welcher die beste Kaution zu machen im Stande, zum Curatore absentis bestellet, jedoch ihm der andere Verwandte, welcher die mehreste Geschicklichkeit besizet, in der Kuratel adjungiret werden, so, daß sie solche conjunctim führen müssen. Vergleichen sie sich aber wegen der zu übernehmenden Kuratel; so müssen sie solches der Obrigkeit anzeigen, und diesen Vergleich zur Konfirmation vortragen, damit diese die Dichtigkeit des Curatoris beurtheilen, auch wissen könne, an wen sie sich wegen Ablegung der Rechnungen, zu halten habe?

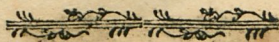
x. Sind

X.

Sind die nächsten Verwandten des Abwesenden solche Personen, so selbst Kuratoren haben, als: Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige; so muß dem ihnen vorhin schon bestellten Kurator die Kuratel des Abwesenden mit übertragen werden; jedoch muß dieser Kurator dieserwegen besondere Kaution stellen, und besondere Rechnungen führen; dahingegen ihm auch dafür ein besonderes Honorarium gereicht werden soll — Sollte aber der Kurator solcher Blödsinnigen oder minderjährigen Personen hierzu nicht tüchtig seyn, noch die erforderliche Kaution machen können; so muß ein besonderer Kurator gesetzt, oder die Kuratel dem nächstfolgenden Verwandten so lange übertragen werden, bis der Abwesende für todt erkläret ist.

XI.

Wenn der nächste Verwandte und muthmaßliche Erbe des Abwesenden außerhalb Unseren Landen wohnhaft ist; so muß die Kuratel entweder dem nächsten



einheimischen Verwandten, oder sonst einem treuen, sichern, in dem Gerichtsstande des Abwesenden wohnhaften Manne übertragen werden.

XII.

Sind Erben aus einem gesetzmäßig errichteten Vertrage vorhanden; so müssen diese Vertragserben vor den gesetzmäßigen zur Kuratel, und hiernächst zur Sukzession gelassen werden.

XIII.

Sollte aber der Abwesende einen ihm substituirten testamentarischen Erben zurückgelassen haben; so kann derselbe, wenn er nicht zugleich der nächste Verwandte ist, zur Kuratel vor jenem nicht zugelassen werden, dieweil derselbe nur alsdann, wenn der Abwesende für todt erkläret worden, allererst ein Recht auf dessen Nachlaß erhält.

XIV.

Diese Pflegschaft, welche nemlich die Vertragserben, und die Gesetzmäßigen überkommen, gehet auch
auf.

auf des Pflegers Leibeserben über, aber nicht auf seine Testamentserben.

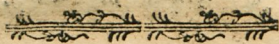
XV.

Damit aber der Abwesenden Vermögen überall gesichert seyn, und die Obrigkeit sich außer aller Verantwortung stellen könne; so muß ein jeder Kurator, wenn er gleich der nächste Erbe ist, hinlängliche Kaution, wenigstens so hoch sich die Einkünfte auf Ein oder etliche Jahre betragen, durch Grundstücke oder Bürgen stellen; immassen die juratorische Kaution hierbey nicht zugelassen werden soll.

Vermag der nächste Verwandte des Abwesenden dieses nicht; so wird der nächstfolgende Verwandte, wenn er sicher ist, angenommen: ist aber bey den entferntern Anverwandten auch keine Sicherheit zu finden; so muß die Kuratel einer sichern dritten Person übertragen werden.

XVI.

Die Güter werden nach einem gerichtlichen Verzeichnisse übergeben, und wird, wie bey andern Vormün-



mündern, alle Jahre die Rechnung Termino Michaelis abgenommen, es dürfen auch so wie bey andern Vormundschaften, keine Grundstücke veräußert, noch sonst etwas Wichtiges absque decreto magistratus unternommen werden. Besonders aber muß der Ueberschuß der Einkünfte wiederum zu Kapital gemacht, und zu diesem Ende, gleich wie bey andern Vormundschaften geschiehet, eine speciffke Tabelle, in Ansehung derjenigen, so Vermögen haben, alle Jahre bey der Regierung eingesandt, und darinn bemerket werden:

- a) die Namen der Abwesenden,
- b) das Alter,
- c) wenn ehe er in fremde Länder gereiset?
- d) Vermögen,
- e) Namen und Konstitution des Curatoris & Administratoris,
- f) wenn ehe die Administrationsrechnung abgenommen, und endlich
- g) die allegatio actorum.

XVII.

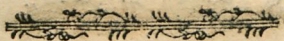
Wenn dem Abwesenden eine Erbschaft anfällt; so kann sie der Kurator allenfalls cum beneficio legis & inventarii antreten. Findet sich aber nachher, daß der Abwesende zu der Zeit, als diese Erbschaft von dem Kurator in seinem Namen angetreten worden, schon todt gewesen; so muß selbige demjenigen abgetreten werden, welcher die Erbschaft erhalten haben würde, wenn der Tod des Abwesenden zur Zeit der angefallenen Erbschaft bekannt gewesen wäre.

XVIII.

Es soll auch in Lehen- und Stammgütern, quoad administrationem fructuum, der nächste Allodialerbe, in Ansehung der Lebengüter selbst aber, der nächste Lebensfolger, Kurator seyn, und hierbey alles dasjenige beobachtet werden, was wegen der Kuration und sonst, oben bey andern Gütern verordnet worden.

XIX.

Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur Todesdeklaration gewonnenen Früchte erwirbt der Allodialerbe.



alerbe. Sollte aber erwiesen werden können, daß der Abwesende schon vor der Deklaration verstorben gewesen; so ist der Allodialerbe die fructus exstantes dem Lebensfolger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, herauszugeben schuldig.

XX.

Sind gar keine Lebensfolger, sondern nur Allodialerben vorhanden; so fällt die Kuratel quoad substantiam feudi, auf den Dominum directum, und wenn zur Allodialerbschaft gar keine Erben vorhanden sind, auf den Fiscum.

XXI.

Ist nun die Verwaltung der Güter auf diese Weise angeordnet; so muß, wenn die oben bestimmten 10 Jahre der Abwesenheit ablaufen, der Kurator oder der succedirende Erbe dafür sorgen, daß der Abwesende nochmalen durch Edictales zu drey wiederholten malen in zwo auswärtigen Zeitungen, und zwar nunmehr mit der Verwarnung: Daß er, im Ausbleibungsfall für todt, und seine Güter für vererbet erklärt seyn sollten, citiret werde.

XXII.

XXII.

Wenn nun dieses geschehen; so sind hierbey diese Vorfälle möglich:

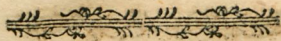
- a) daß entweder der Verschollene wiederkommt,
oder
- b) sich von ihm Leibes- und Testamentserben einfinden, oder
- c) gar nicht zurückkommt, noch Nachricht von sich giebt.

XXIII.

Ueber alle diese Fälle muß das Judicium worinn der Abwesende sein Domicilium oder seine Güter gelegen gehabt, die Sache zur Kognition ziehen, und findet sich, daß der Zurückgekommene der nemliche ist, oder daß die angegebenen Leibes- oder Testamentserben seinen Tod bescheinigen, und sich als Erben legitimiren; so muß bey a) ihm, und bey b) seinen Erben das Vermögen, nach dem Güterverzeichnis, mit allem Ueberschusse der Nutzungen, nach den darüber geführten Rechnungen, abgeliefert werden.

E

Nur



Nur kann der zeitherige Verwalter mit Recht Belohnung für seine Mühe, nach Proportion des Vermögens und der Umstände, verlangen, da er diese Pflugschaft blos in Betrachtung der gehofften Erbschaft übernommen hat.

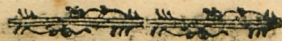
XXIV.

Im letztern Falle, oder bey c) muß nunmehr der Abwesende, wenn Kurator und die sukcedirenden Erben eidlich erhärten, daß sie seit zehen Jahren nicht die geringste Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte erfahren, per sententiam für todt, seine Güter für ererbet, und derjenige für den wahren Erben erkläret werden, der bereits wegen des mithmaßlichsten und nächsten Erbrechts, die curam bonorum erhalten; mithin wird der Kurator dadurch von der Kaution liberiret, und wenn er der nächste Erbe oder Sukcessor des Abwesenden ist, wird ihm die Erbschaft oder die Güter, als sein Eigenthum über-

überlassen. Sind aber mehrere gleich nahe Verwandte nebst dem Kurator vorhanden; so wird alsdann die Erbschaft getheilet; es wäre dann, daß ein anderer die Zeit, wenn der Verschollene unbeerbt verstorben, wie auch dieses erweisen könnte, daß er zur Zeit des erwiesenen Todes der nächste Verwandte, oder rechtmäßige Erbe, oder Lebensfolger gewesen; nur aber sollen diese Beweise nicht länger, als innerhalb der 30 Jahre zulässig seyn, wo der Abwesende die Substanz seines Vermögens noch wiedererhalten kann.

XXV.

Kommt der Abwesende wieder, nachdem er schon für todt erklärt worden; so sind entweder die 30 Jahre noch nicht abgelaufen, oder sie sind schon abgelaufen, von der Zeit an gerechnet, als man die letzte Nachricht von ihm gehabt. Im ersten Falle muß ihm zwar von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam sein Vermögen erhalten, oder von des



sen Erben, dasselbe, in so weit es noch vorhanden, oder der deklarirte Erbe es zu seiner Bereicherung oder zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgegeben werden, von den genossenen Früchten aber wird nicht das geringste wiedererstattet, sondern bloß die an- noch wirklich in natura vorhandene Früchte werden restituiret.

XXVI.

Es soll auch in diesem Falle derselbe die von dem erklärten Erben inzwischen errichtete Kontrakte, als: Verpachtung, Vermietzung, Tausch &c. anzufechten nicht befugt seyn, sondern lediglich hierunter in die Stelle desjenigen treten, der zum Erben erklärt worden, und er hat sich nur eben der Rechte, welche diesem zugestanden, zu bedienen.

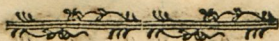
XXVII.

Trift nun vorerwähnter letzter Fall, daß der erklärte Erbe des Abwesenden Güter oder Vermögen ganz,

ganz, oder zum Theil verschenkt, vermacht, und sonst durch eine bloße Freygebigkeit veräußert; so muß der Donatarius oder Empfänger die erhaltenen Stücke, woferne er davon die Verjährung nicht erfüllet, in so weit sie noch vorhanden, oder sie zu seiner Bereicherung und Nutzen angewendet worden, nebst den in natura vorhandenen Früchten dem Abwesenden herausgeben.

XXVIII.

Trift vorerwähnter letzter Fall ein, daß nemlich der Abwesende allererst nach 30 Jahren zurückkömmt; so soll der durch die Declaratoriam gewordene Erbe oder Successor, dem Abwesenden von seinem Vermögen und Gütern nichts wieder heraus zu geben schuldig seyn, sondern es sollen diese als verjährt und verlassen angesehen werden; dieweil es des Abwesenden eigene Schuld ist, daß er in solcher sehr langen Zeit von sich nach seiner Heimath keine Nachricht gegeben.



Jedoch soll in solchem Falle, wenn der Wiedergekommene dessen bedürftig ist, demselben für seine Person, und so lange er lebet, von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam des absentis Vermögen erhalten, oder von dessen Erben, eine, nach dem Ermessen des Richters zu bestimmende Alimentation gegeben werden.

XXIX.

Falls sich auch nach 30 Jahren, von Zeit der letzten Nachricht, hervorthun sollte, daß der Abwesende nähere Erben, z. B. Kinder, oder Testamentarios, hinterlassen, oder zu einer andern Zeit verstorben, als er für todt erklärt worden; so soll auf alles dieses weiter keine Res. tion genommen werden.

Wir befehlen daher Unserer Regierung in Gnaden, jedoch ernstlich, diese Unsere Landesfürstliche allgemeine Verordnung den Aemtern, Stadt- und adelichen

lichen Gerichten zur genauesten Befolgung zuzufertigen, und solche außer dem Drucke und der öffentlichen Affizien, den Untertanen gewöhnlichermaßen publiciren zu lassen.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl, und Wir verbleiben demselben und euch mit Fürstl. Affektion und Gnaden wol beygethan. Schloß Ballenstädt, am 2^{ten} Decembr. 1779.

Friederich Albrecht, Fürstz. Anh.



Reskript an die
Regierung.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
sb.

Nur für den Lesesaal

mc





7
6

Hochfürstliches Reskript

an die

Sandesregierung

vom 2^{ten} Dec. 1779.

die Fürsorge

wegen des Vermögens abwesender
Personen betreffend.



B E R I C H T,

gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Fürstl. Hof- und Regier.
Buchdrucker.

